



Satzung der Stadt Trostberg  
über das  
Friedhofs- und Bestattungswesen

## Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	3
§ 1 Städtische Bestattungseinrichtungen.....	3
§ 2 Bestattungsanspruch.....	3
§ 3 Benutzungszwang .....	4
II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN.....	4
§ 4 Anzeigepflicht.....	4
§ 5 Größe der Gräber .....	5
§ 6 Aufbewahrung von Leichen .....	5
§ 7 Ruhezeiten.....	5
§ 8 Umbettungen auf Antrag.....	5
III. GRABSTÄTTEN.....	6
§ 9 Arten der Grabstätten .....	6
§ 10 Rechte an Grabstätten .....	6
§ 11 Übertragung des Nutzungsrechts .....	7
§ 11 a Beschränkung der Rechte an Grabstätten .....	7
§ 12 Pflege, Instandhaltung und Gestaltung der Gräber.....	8
§ 13 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Grabanlagen .....	8
§ 14 Gründung, Standsicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern und sonstigen Grabanlagen.....	9
IV. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN .....	9
§ 15 Öffnungszeiten .....	9
§ 16 Verhalten in den Friedhöfen.....	10
§ 17 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen .....	10
§ 18 Abfall- und Wertstoffentsorgung .....	11
V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN .....	11
§ 19 Haftungsausschluß .....	11
§ 20 Ersatzvornahme.....	11
§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 22 Gebühren im Bestattungswesen .....	12
§ 23 Inkrafttreten.....	12
GRABGESTALTUNGSORDNUNG .....	13
I. ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE.....	13
II. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR GRABMALE .....	13
III. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN IN DEN ABTEILUNGEN.....	14
III.I. In beiden Friedhöfen gilt grundsätzlich .....	14
1. Nischenwandgräber.....	14
2. Abteilungen A, B, C, D, E und F .....	14
3. Abteilungen G, H, J, K, L, M, N, O, P, R, S, Sch, St, U und ehemals kirchlicher Friedhof Deinting (KD) .....	14
4. Abteilungen T1, T2, T4, T5 und Friedhofserweiterung Deinting .....	15
5. Abteilung T3 (Rasenfeld).....	15
6. "Alte" Urnenmauer, Urnen-Gabionenwand und neue Urnen-Nischenwände .....	15
7. Urnenschnecke .....	16
8. Historische Grabkreuze .....	16
9. Urnen-Steinkreuze an Nischenwand .....	16
10. Urnenstelen in Deinting .....	16
11. Baumbestattung von Urnen .....	17
12. Ruhgemeinschaftsgrabanlage für Urnen .....	17
13. Urnenring-Gemeinschaftsgrabanlage .....	17
IV. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN .....	17

# **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Städtische Bestattungseinrichtungen**

(1) Die Stadt Trostberg unterhält folgende für das Bestattungswesen erforderliche Einrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus in Trostberg an der Altöttinger Straße;
2. einen Friedhof mit Aufbahrungsraum in Deinting.

Diese Friedhöfe werden als Einrichtungseinheit geführt (Art. 21 Abs. 2 GO)

(2) Unabhängig hiervon und in eigener Zuständigkeit können die Kirchen Bestattungseinrichtungen bereitstellen.

### **§ 2**

#### **Bestattungsanspruch**

(1) In den beiden städtischen Friedhöfen werden die verstorbenen Einwohner der Stadt Trostberg bestattet und außerdem die im Stadtgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, soweit eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Einwohner der Ortsteile Heiligkreuz, Lindach und Oberfeldkirchen können auf Antrag in den beiden städtischen Friedhöfen bestattet werden.

(3) Personen, die nicht im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, können in den städtischen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung ein Bestattungsrecht (§ 10 Abs. 6) zusteht.

(4) Die Bestattung anderer als in den Absätzen 1 bis 3 genannten, auswärtigen Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Trostberg. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Platzverhältnisse im jeweiligen Friedhof dies gestatten.

(5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

### **§ 3** **Benutzungszwang**

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
2. Beisetzung von Urnen.

(2) Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch städtische Beauftragte eingesargt werden.

(3) Sofern ein kirchlicher Friedhofsträger aus dem Stadtgebiet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Abs. 1 aufgeführten Verrichtungen Sorge trägt, wird Befreiung von dem Benutzungszwang erteilt.

(4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(5) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(6) Dies gilt nicht, wenn

1. der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a. ) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
2. die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
3. die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **§ 4** **Anzeigepflicht**

(1) Ein neues Grabnutzungsrecht ist spätestens 36 Stunden vor der Bestattung bei der Stadt zu beantragen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Der Bestattungszeitpunkt ist mit der Stadt und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt abzustimmen.

(4) Überführungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden.

## **§ 5 Größe der Gräber**

(1) Die Ausmaße der Gräber über der Erdoberfläche richten sich nach den Vorschriften der Grabgestaltungsordnung (Anlage 1).

(2) Die Ausgrabungstiefe beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) 2,10 m. In solchen Grabstellen kann dann noch vor Ablauf der Ruhezeit (§ 7) eine weitere Beisetzung über dem erstbestatteten Sarg durchgeführt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Urnen werden in einem Erdgrab in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt.

## **§ 6 Aufbewahrung von Leichen**

(1) Wenn die Leichen im Leichenhaus aufgebahrt werden, haben die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen zu entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt, entscheiden. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

(3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

## **§ 7 Ruhezeiten**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte in den beiden städtischen Friedhöfen beträgt für alle Erdgräber 15 Jahre. Bei Kindergräber verkürzt sich die Ruhefrist auf 10 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengräber, gleich ob in Gräbern, im Rahmen der Baumbestattung oder einer Urnenwand, beträgt 10 Jahre.

## **§ 8 Umbettungen auf Antrag**

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten in den städtischen Friedhöfen bedarf, ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten und des Landratsamtes notwendig.

(3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und lässt sie durchführen. Umbettungen werden grundsätzlich nur in der Zeit von Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten vorgenommen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

### III. Grabstätten

#### § 9

##### Arten der Grabstätten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Einzelgräber (1 Grabstelle),
  - b) Doppelgräber und Nischenwandgräber (2 und mehr Grabstellen),
  - c) Kindergräber (1 Grabstelle),
  - d) Urnennischen (für 2 und 4 Urnen) in „alter“ Urnenmauer, Urnen-Gabionenwand und neuen Urnen-Nischenwänden,
  - e) Urnengräber in der Urnenschnecke (für 4 Urnen),
  - f) Urnengräber mit Steinkreuz an der Nischenwand (für 2 Urnen),
  - g) Urnengräber im Anonymen Urnengrab (für 1 Urne),
  - h) Urnengräber in der Ruhgemeinschaftsgrabanlage (für 1 Urne),
  - i) Baumbestattungsgräber mit biologisch abbaubaren Urnen (für 1 Urne),
  - j) Urnenstelen im Friedhof Deinting (für 2+2 Urnen)
  - k) Urnengräber in den Urnenring-Gemeinschaftsgrabanlagen (für 1 Urne)

(2) Im Rahmen der Aufnahmefähigkeiten steht ein Wahlrecht für die einzelnen Abteilungen mit den verschiedenen Grabgestaltungsmöglichkeiten zu. Innerhalb einer Abteilung erfolgt die Zuweisung der Grabstätte durch die Stadt. Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

#### § 10

##### Rechte an Grabstätten

(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Nutzungs- und Pfleregerechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung der Stadt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(2) Die Grabstätten werden durch die Stadt mindestens auf die Dauer der in § 7 bestimmten jeweiligen Ruhezeit vergeben. Die Vergabe erfolgt anlässlich eines Todesfalles oder auf Antrag von Einwohnern der Stadt Trostberg bzw. auswärtigen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das Nutzungsrecht wird nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten ein Nachweis ausgestellt wird.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um jeweils mindestens weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des jeweiligen Friedhofs dies zulässt. Die Gebühren für die Verlängerung sind fristgerecht bis längstens einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts zu bezahlen, andernfalls erlischt das Nutzungsrecht. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen zweimonatigen Hinweis an der Grabstätte - aufmerksam gemacht.

(4) Wird während einer laufenden Nutzungszeit eine erneute Bestattung in der Grabstätte durchgeführt, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit dieser Bestattung zu verlängern.

(5) Erlischt das Nutzungsrecht an einer Grabstätte und wird keine Verlängerung nach Abs. 3 beantragt kann die Stadt über die Grabstätte frei verfügen. Beigesetzte Urnen können dann von der Stadt entfernt werden, um sie an einer von ihr bestimmten Stelle in einem der städtischen Friedhöfe in einer würdigen Weise der Erde zu übergeben. Die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes werden davon rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann von der Beschränkung auf Familienmitglieder Ausnahmen bewilligen.

(7) Grundsätzlich kann jede Grabstelle zweimal belegt werden, vorausgesetzt, dass bei der ersten Bestattung eine Tieferlegung (2,10 m tief) erfolgte. Nach Ablauf der Ruhezeit für die letzte Beisetzung kann die Grabstelle dann erneut belegt werden; dabei steht der Stadt aber das Recht zu, bei etwaigen Bedenken bezüglich einer ausreichenden Verwesung eine erneute Bestattung aus diesem Grunde abzulehnen.

(8) In einer Grabstelle dürfen neben den genannten Erdbestattungen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

## **§ 11**

### **Übertragung des Nutzungsrechts**

(1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 10 Abs. 6 genannten Familienmitglieder übertragen; Ausnahmen können nur in besonderen Härtefällen zugelassen werden. Für die Übertragung ist eine schriftliche Erklärung des Übergebers und Übernehmers erforderlich und der neue Grabnutzungsberechtigte erhält einen Nachweis davon.

(2) Durch eine Verfügung von Todes wegen kann das Nutzungsrecht ebenfalls nur auf eines der in § 10 Abs. 6 genannten Familienmitglieder übertragen werden. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 10 Abs. 6 genannten Familienangehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der älteste. Die Stadt kann von der festgesetzten Reihenfolge mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.

(3) Sind beim Ableben des Nutzungsberechtigten keine Familienangehörigen vorhanden und ist auch sonst keine Bestimmung über den Übergang des Nutzungsrechts getroffen, sind die Erben für die Weiterführung des Nutzungsrechts verantwortlich.

## **§ 11a**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe (z. B. bei notwendigen Friedhofserweiterungen) eine vorzeitige Auflassung der Grabstelle dringend erfordern und unter Abwägung aller Umstände zumutbar erscheinen lassen.

(2) Bei Entzug dieser Rechte wird eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit (Ruhezeit) zugewiesen.

## **§ 12**

### **Pflege, Instandhaltung und Gestaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte mit Pflanzbeet ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten bzw. zu pflegen.

(2) Bezüglich der Gestaltung der Grabstätte ist die Grabgestaltungsordnung (Anlage 1) bindend; in ihr sind für die einzelnen Friedhofsabteilungen besondere Bestimmungen bezüglich der Grabgestaltung getroffen, denen sich der Nutzungsberechtigte je nach Wahl des Grabfeldes im Einzelfall zu unterwerfen hat.

(3) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandsetzung der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Wird dies unterlassen oder ist die Grabstätte mit einem der Würde und Pietät des Friedhofs nicht entsprechenden Grabschmuck versehen, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung als erloschen erklärt werden. Der Bescheid hierüber ist dem Nutzungsberechtigten zuzustellen. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheides ist die Stadt berechtigt, das Grab einzuebnen und das Grabmal zu entfernen. Grabschmuck und Grabmal gehen dann in das Eigentum der Stadt über.

(4) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln, so wird das Grab nach entsprechendem zweimonatigem Hinweis an der Grabstätte ebenfalls eingeebnet und das Grabmal entfernt. Grabschmuck und Grabmal gehen auch hier in das Eigentum der Stadt über.

## **§ 13**

### **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Grabanlagen**

(1) Für die Errichtung und die wesentliche Änderung von Grabdenkmälern, den Ausbau von Gruften, die Anlage von Grabeinfassungen, den Anstrich und Verputz der Fassaden und Nischen, Wandgräber und Kapellen ist die Genehmigung der Stadt erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitungsweise;
3. Angaben über die Schrift- und Schmuckverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabgestaltung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Grabgestaltungsordnung (Anlage 1), entspricht.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden.



(5) Nach Aufstellung des Grabmals samt Grabeinfassung werden von der Friedhofsverwaltung regelmäßig stichprobenartige Kontrollen durchgeführt, ob das Grabmal entsprechend des Grabmalentwurfs aufgestellt wurde. Werden Abweichungen zur Grabmalgenehmigung festgestellt, liegt grundsätzlich keine Genehmigung mehr vor und durch die Friedhofsverwaltung kann die nachträgliche, genehmigungskonforme Herstellung des Grabmales samt Einfassung verlangt werden.

## **§ 14**

### **Gründung, Standsicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern und sonstigen Grabanlagen**

(1) Grabmäler und sonstige Grabanlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabanlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, ebenso bei Einfassungsschäden, auch wenn diese durch Grabsetzungen eines Nachbargrabes verursacht wurden.

(3) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern bzw. Mängel bei der Einfassung aufgrund Grabsetzungen feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

(4) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(5) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler und sonstigen Grabanlagen grundsätzlich zu entfernen, wenn nicht die Stadt ausdrücklich einem Verbleib zustimmt. Der Grabnutzungsberechtigte hat bei selbstständiger Entfernung des gesamten Grabmales samt Einfassung den Zeitpunkt bzw. die Erledigung an die Friedhofsverwaltung zu melden. Alternativ kann bei der Friedhofsverwaltung das Abräumen des Grabmals durch die Stadt bzw. beauftragte Dritte beantragt werden. Die Gebühren werden an den Grabnutzungsberechtigten weiter verrechnet. Falls der Verpflichtete das Grabdenkmal trotz nochmaliger Aufforderung nach o. g. Frist nicht entfernt, kann die Stadt das Grabdenkmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen und anderweitig verwerten.

(6) Neu aufgestellte Grabsteine müssen vom jeweiligen Steinmetz bzw. Grabmalersteller 28 Tage lang mit dem Hinweis gekennzeichnet werden, dass sich keine Personen am Stein einhalten bzw. abstützen dürfen.

## **IV. Ordnungsvorschriften**

### **§ 15**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe dürfen nur am Tage bis zum Eintritt der Dunkelheit oder bis 18 Uhr betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teilbereiche auch während der Öffnungszeiten aus besonderem Anlass untersagen.

## **§ 16**

### **Verhalten in den Friedhöfen**

(1) Jeder Besucher hat sich im Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge und Gehbehinderte mit Berechtigungsschein);
2. zu rauchen und zu lärmern oder sonstiges ungebührliches Benehmen;
3. Tiere in den Friedhof mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde);
4. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
5. Druckschriften zu verteilen bzw. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen;
6. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen, die Rasen- und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen; Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze wegzuwerfen bzw. abzulegen;
7. das Hinterstellen privater Pflanz- und Gießgeräte an den Grabstätten oder im Friedhofsbereich;
8. das Verunreinigen der Friedhofswege mit Erdreich und dergleichen; das Verunreinigen von Brunnen, sowie jede missbräuchliche Benutzung der Wasserleitung;
9. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten; einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen.

(3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des beauftragten Bestattungs- und/oder Friedhofspflegedienstes ist Folge zu leisten. Wer gegen die Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt, kann von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungs- und/oder Friedhofspflegedienstes aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **§ 17**

### **Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen**

(1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die städtischen Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die in ihrem Vollzug erlassenen Anordnungen zu beachten. Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten während der Bestattungszeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

(3) Die Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen kann durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn trotz schriftlicher oder mündlicher Hinweise wiederholt gegen Anordnungen der Stadt oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.

## **§ 18** **Abfall- und Wertstoffentsorgung**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat die bei ihm anfallende Abfallmenge möglichst gering zu halten. Für den Schmuck von Grabstätten und für Trauerfeierlichkeiten dürfen nur wiederverwertbare bzw. kompostierbare Produkte verwendet werden.

(2) Grablichter können bis auf Widerruf in den dafür vorhandenen Behältern entsorgt werden.

(3) Blumentöpfe und Steckhilfen, soweit nicht verrottbar, sowie alle Arten von Verpackungsmaterial, andere Abfälle und Restmüll sind vom Besucher selbst außerhalb des Friedhofes zu entsorgen (zum Beispiel im Wertstoffhof).

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 19** **Haftungsausschluss**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen samt dazugehöriger Einrichtungen entstehen oder die durch Beauftragte dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 20** **Ersatzvornahme**

(1) Die Stadt kann die nach dieser Satzung notwendigen Maßnahmen mit Verwaltungszwang durchsetzen oder an Stelle und auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen, wenn diese ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder der Satzung zuwiderhandeln.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können erst durchgeführt werden, wenn die von der Stadt gesetzte Frist abgelaufen ist und die diesbezüglichen Verfügungen rechtskräftig sind. Im öffentlichen Interesse und bei nicht sofortiger Erreichbarkeit des Pflichtigen kann von der Fristsetzung abgesehen und der sofortige Vollzug angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO).

### **§ 21** **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den allgemeinen Vorschriften (§ 3 Abs. 1 und 2),
2. den Bestimmungen über die Grabstätten (§ 12 in Verbindung mit der Grabgestaltungsordnung, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2, 4 und 5),
3. den Ordnungsvorschriften (§§ 15, 16, 17 und 18) zuwiderhandelt.

**§ 22**  
**Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der städtischen Gebührensatzung für das Bestattungswesen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 30.11.2015 (veröffentlicht im Trostberger Tagblatt vom 04.12.2015) außer Kraft.

Trostberg, den 26.11.2020

Karl Schleid  
Erster Bürgermeister

# Grabgestaltungsordnung

## I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet den besonderen Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage, gewahrt wird.
- (2) Pflanzen, die stark wuchern oder sehr in die Höhe wachsen oder die Nachbargräber beeinträchtigen, dürfen zur Bepflanzung der Grabstätten nicht verwendet werden; ebenso wenig Blumen und Pflanzen aus künstlichen Materialien.
- (3) Außerhalb des abgemessenen Grabbeetes dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die in das Eigentum der Stadt übergehen.
- (4) Es ist nicht gestattet, die Grabstätte mit Kies, Edelsplitt oder dergleichen aufzuschütten oder unwürdige Gefäße (Konservenbüchsen usw.) als Blumen- oder Weihwasserbehälter aufzustellen.
- (5) Unansehnlich gewordener Grabschmuck (verwelkte Blumen, Kränze usw.) ist von den Gräbern zu entfernen und umweltgerecht zu entsorgen.
- (6) Laubfall und Tropfwasser von den Bäumen sind jahreszeitlich und witterungsbedingte Einflüsse, die den natürlichen Charakter eines Friedhofes prägen und sind daher zu dulden.

## II. Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Aufstellung von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckungen aus Werkstoff sowie deren Veränderung bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Grundsätzlich sind alle Werkstoffe zugelassen die sich in Form und Bearbeitung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (3) Die Gestaltung des Denkmals (gegebenenfalls einschließlich Grabeinfassung, Sockel und anderen Bauwerken) sollte grundsätzlich in künstlerischer Art und Weise erfolgen. In den verschiedenen Abteilungen können entsprechend dem jeweiligen Charakter unterschiedliche Ausführungen zulässig sein (siehe Gestaltungsvorschriften unter Ziffer III.). Vor dem Neuerwerb einer Grabstätte empfiehlt sich daher eine Rücksprache bei der Stadt zur Abstimmung der verschiedenen Möglichkeiten.
- (4) Soweit den Gestaltungswünschen von Nutzungsberechtigten durch die Stadt nicht entsprochen wird, bei widersprüchlichen Meinungen oder grundsätzlichen Fragen zur künstlerischen oder ästhetischen Ausführung, wird auf Verlangen des Nutzungsberechtigten oder der Stadt der Kulturausschuss der Stadt Trostberg eingeschaltet. Der Ausschuss ist in seiner Meinung und Beschlussfassung unabhängig. Er entscheidet unter Beachtung einer weitestgehenden Gestaltungsfreiheit allein nach künstlerischen Gesichtspunkten. Die Entscheidung dieses Gremiums ist bindend. Bei dessen Beratung haben der Nutzungsberechtigte und dessen Grabmalgestalter ein Recht auf Erläuterung ihrer Wünsche und Vorhaben.
- (5) Beim anonymen Urnengrab, bei der Baumbestattung, bei den Steinkreuzen an der Nischenwand sowie bei allen baulichen Urnenanlagen und Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen sind Kerzen und Blumenschmuck sowie jegliche anderweitige Grabgestaltung verboten.

### III. Gestaltungsvorschriften in den Abteilungen

#### **III.I. In beiden Friedhöfen gilt grundsätzlich:**

- (1) Polierte Grabmale samt Einfassung sind zulässig.
- (2) Setzungen der Grabbeet-Einfassung müssen durch den Grabnutzungsberechtigten zeitnah ausgeglichen/angehoben werden.
- (3) Der Grabstein ist direkt auf der Oberkante des bestehenden Beton-(Streifen)-Fundamentes aufzusetzen und das Grabbeet in dieser entsprechenden Höhe einzurichten.
- (4) Die Grabbepflanzung darf in Höhe und Breite nicht über das Grabmal samt Grabeinfassung hinaus wachsen.
- (5) Bei der Neuanlage eines Grabes wird durch das Personal des beauftragten Bestattungsdienstes die Mitte des Grabbeetes vorgegeben, welche bindend für alle weiteren Arbeiten ist. Für die Flucht der Grabsteine ist das vorhandene Fundament ausschlaggebend und bindend.

#### **1. Nischenwandgräber**

- (1) Die Grabmale der Nischenwandgräber sind teilweise künstlerisch recht ansprechend. Dieses Niveau muss bei allen Nischenwandgräbern zum Standard bleiben/werden. Die Planung der Nischenausgestaltung sollte daher bereits im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden. In jedem Fall wird für die Genehmigung des Grabmales eine ansprechende künstlerische Gestaltung vorausgesetzt.
- (2) Grabeinfassungen sind in ihrer Größe (Länge und Breite) den Nachbargräbern anzupassen.
- (3) In der Gräberreihe links und rechts des Priestergrabes muss sich bei der Grabmalerrichtung ebenfalls an das bestehende Fundament orientiert werden. Aufgrund der schwierigen Höhenverhältnisse darf hier die Oberkante der Grabeinfassung nicht höher als die Einfassung des Priestergrabes liegen.

#### **2. Abteilungen A, B, C , D, E und F**

- (1) Bei diesen Grabfeldern handelt es sich um den ältesten Teil des Friedhofes. Dieser wird besonders durch einige historische Grabsteine geprägt, die es besonders zu erhalten gilt. Die Gestaltung neuer Grabdenkmäler muss sich diesem wertvollen Bestand in Höhe und Breite des Grabmales gleich- bzw. unterordnen.
- (2) Grabeinfassungen sind in ihrer Größe den Nachbargräbern anzupassen.

#### **3. Abteilungen G, H, J, K, L, M, N, O, P, R, S, Sch, St, U und ehemals kirchlicher Friedhof Deinting (KD)**

- (1) Die Gestaltung der Grabmale ist weitgehend freigestellt. Neue Grabdenkmäler müssen sich in Höhe und Breite dem Bestand gleich- bzw. unterordnen. Das Gesamtbild des Friedhofes darf nicht gestört oder das allgemeine sittliche Empfinden nicht verletzt werden.
- (2) Grabeinfassungen sind in ihrer Größe den Nachbargräbern anzupassen.

#### **4. Abteilungen T1, T2, T4, T5 und Friedhofserweiterung Deinting**

(1) Neue Grabmale müssen sich in Höhe und Breite zu den vorhandenen Gräbern in dem jeweiligen Grabfeld gleich bzw. unterordnen.

(2) Dezente, geschlossene Einfassungen ohne Vorsprünge mit einer Höhe von max. 5 cm aus den Materialien Stein, Holz und Metall (keine Einfassungen aus Plastik) werden zugelassen. Das Grabbeet muss zum überwiegenden Teil mit lebenden Pflanzen bepflanzt sein; Grabbeet-Platten sind hier nicht erlaubt. Umgebende Rasenflächen können weiterhin als glatte Kante abgestochen werden. Auch bei grüner/natürlicher Einfassung müssen die Maße eingehalten werden.

(3) Die Pflanzfeldgrößen sind genau einzuhalten und betragen:

für das Einzelgrab	T1, T2, T4 und T5	Deinting
Länge (ab Vorderseite Denkmal)	1,70 m	1,40 m
Breite	0,80 m	0,80 m
für das Familiengrab	T1, T2, T4 und T5	Deinting
Länge	1,70 m	1,40 m
Breite	1,00 m	1,00 m

#### **5. Abteilung T3 (Rasenfeld)**

(1) Neue Grabmale müssen sich in Höhe und Breite zu den vorhandenen Gräbern in dem jeweiligen Grabfeld gleich bzw. unterordnen.

(2) Grabbeete und Blumengaben wie Pflanzschalen etc. sind nicht zugelassen. Der angelegte Rasen wird von der Stadt unterhalten. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern wird ebenfalls von der Stadt durchgeführt.

#### **6. „Alte“ Urnenmauer, Urnen-Gabionenwand und neue Urnen-Nischenwände**

(1) Die beiden Urnenmauern und neuen Urnen-Nischenwänden wurden in ihrer Gesamtheit von der Stadt erstellt; sie kommt auch für die Pflege auf. Eine individuelle gärtnerische Ausschmückung des Pflanzbeetes an der „alten“ Urnenmauer ist nicht gestattet. An allen genannten Urnenanlagen sind Blumengaben sowie anderer Grabschmuck nicht zugelassen.

(2) Die Beschriftung der Abschlussplatten bei der alten Urnenmauer ist in einem Schriftzug zu gestalten. Die Schriftart kann frei gewählt werden. Die Schriftgröße hat sich an den bestehenden Beschriftungen zu orientieren. Die Schrift ist aus Bronze oder anderen gleichwertigen Metallen zusammenhängend in bis zu vier Gruppen (Vorname - Familienname - Geburtstag mit Symbol - Sterbetag mit Symbol) zu fertigen. Bei der Gabionenwand und den neuen Urnen-Nischenwänden hat die Beschriftung in gravierter Form zu erfolgen.

(3) Die Höhe des Urnengefäßes einschließlich einer eventuellen Überurne darf höchstens 29 cm betragen. Wird die Belegungsmöglichkeit einer Urnengrabstätte aufgrund der Urnenmaße (Höhe und Breite) eingeschränkt, hat dies der Grabnutzungsberechtigte selbst zu verantworten.

## **7. Urnenschnecke**

(1) Das Ausmaß der Grabmale ist mit der Größe des Grabbeetes von 40 Zentimeter Breite und 80 Zentimeter Länge (einschließlich Grabdenkmal) sowie den geringen Abständen zu den Nachbargräbern (seitlich 50 cm, davor 100 cm) in Einklang zu bringen. Es sind auch liegende Grabsteine zulässig. Die Größe der Grabmale ist den Platz-Gegebenheiten der Urnenschnecke anzupassen. Die Lage des Grabbeetes richtet sich nach dem Konzeptplan, der bei der Friedhofsverwaltung einsehbar ist.

## **8. Historische Grabkreuze**

(1) Die historischen Grabkreuze sind Eigentum der Stadt und werden auf Antrag für die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(2) Das Grabkreuz ist vom Nutzungsberechtigten grundsätzlich in dem Zustand wie bei Beginn des Nutzungsrechtes dauernd an der Grabstätte zu erhalten. Jegliche Veränderungen oder Ergänzungen (Malerei, Schrift) bedürfen der Genehmigung durch die Stadt; ebenso die Aufstellung von Namenstafeln, Weihwasserbehältern und Laternen an der Grabstätte (auch ohne Verbindung mit dem Grabkreuz). Die Auswahl des mit bestimmten Arbeiten am Grabkreuz zu verpflichtenden qualifizierten Handwerkers ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung durch die Stadt. Die Maßnahmenkosten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Genehmigung nach § 13 gilt als erteilt.

(3) Das Grabbeet ist dem Grabkreuz entsprechend in passender Form, orientiert an die Nachbargräber in der Reihe, zu gestalten. Die maximale Länge beträgt 120 cm, die höchstmögliche Breite 60 cm. Geschlossene Einfassungen sind nicht zulässig (allenfalls lose Steine). Rankgewächse und Pflanzen sollten in Höhe und Breite das Grabkreuz nicht überragen. Im Einzelfall kann die Stadt unter Würdigung des Gesamtbildes Einzelgenehmigungen erteilen.

(4) Bei Beendigung des Nutzungsrechts werden Kostenaufwendungen des Nutzungsberechtigten für das Grabkreuz nicht erstattet.

(5) Soweit an der Grundsubstanz des Grabkreuzes Schäden auftreten, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat, sorgt die Stadt für deren Beseitigung oder einen Ersatz des Grabkreuzes. Die Kosten dafür trägt die Stadt.

## **9. Urnen-Steinkreuze an Nischenwand**

(1) Die Beschriftung der Steinkreuze ist in einem Schriftzug zu gestalten. Die Schriftart kann frei gewählt werden. Die Schriftgröße hat sich an den bestehenden Beschriftungen zu orientieren. Die Schrift ist aus Bronze oder anderen gleichwertigen Metallen zu fertigen. Eine Beschriftung in Gravur ist ebenfalls möglich.

(2) Grabschmuck (z. B. Blumen, Kerzen) auf oder neben dem Kreuz ist unzulässig.

## **10. Urnenstelen in Deinting**

(1) Die Beschriftung der Urnenstelen ist in einem Schriftzug zu gestalten. Die Schriftart kann frei gewählt werden. Die Schriftgröße hat sich an den bestehenden Beschriftungen zu orientieren. Die Schrift ist aus Bronze oder anderen gleichwertigen Metallen zu fertigen. Eine Beschriftung in Gravur ist ebenfalls möglich.

(1) Ausschließlich auf dem Granitsockel ist eine Pflanzschale zugelassen. Grabbeete sind nicht möglich.



## **11. Baumbestattung von Urnen**

- (1) Auf den von der Stadt Trostberg festgelegten Flächen werden Baumbestattungen ermöglicht. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung nach vorliegendem Plan vergeben.
- (2) An den Baumgrabstätten werden ausschließlich Urnenbestattungen zugelassen. Hierzu müssen biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (3) Die Beschriftung der Grabsteine muss in Gravur erfolgen.
- (4) Grabschmuck (z. B. Blumen, Kerzen) ist bei Urnengräbern unter Bäumen unzulässig.

## **12. Ruhgemeinschaftsgrabanlage für Urnen**

- (1) In der Ruhgemeinschaftsgrabanlage werden ausschließlich Urnengrabstätten eingerichtet. Die Herstellung und Unterhaltung dieser Anlage erfolgt durch die Stadt Trostberg. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung nach vorliegendem Plan vergeben.
- (2) Die Bepflanzung des Beetes sowie die entsprechende Pflege wird durch einen mit der Friedhofsverwaltung abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrag abgewickelt. Eine Grabpflege durch den einzelnen Grabnutzer fällt somit nicht an. Weiterer-Grabschmuck (z. B. Blumen, Kerzen) ist unzulässig.
- (3) Die Beschriftung der Stelen muss in Gravur erfolgen.

## **13. Urnenring-Gemeinschaftsgrabanlage**

- (1) In der Urnenring-Gemeinschaftsgrabanlage werden ausschließlich Urnengrabstätten eingerichtet. Die Herstellung und Unterhaltung dieser Anlage erfolgt durch die Stadt Trostberg. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung nach vorliegendem Plan vergeben.
- (2) Die Bepflanzung des Beetes sowie die entsprechende Pflege wird durch einen mit der Friedhofsverwaltung abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrag abgewickelt. Eine Grabpflege durch den einzelnen Grabnutzer fällt somit nicht an. Weiterer-Grabschmuck (z. B. Blumen, Kerzen) ist unzulässig.
- (3) Die Beschriftung der Grabplatten ist in einem Schriftzug zu gestalten. Die Schriftart kann frei gewählt werden. Die Schriftgröße hat sich an den bestehenden Beschriftungen zu orientieren. Die Schrift ist aus Bronze oder anderen gleichwertigen Metallen zusammenhängend in bis zu vier Gruppen (Vorname - Familienname - Geburtstag mit Symbol - Sterbetag mit Symbol) zu fertigen.

## **IV. Übergangsvorschriften**

Soweit Grabdenkmäler nicht mit den geltenden Richtlinien übereinstimmen, sind diese spätestens nach deren Entfernung durch ein entsprechendes Grabmal zu ersetzen.